Das Vormundschaftswesen der Stadt Chur

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **3 (1852)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-720827

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 7. Juli. 1852.

Abonnementspreis für das Jahr 1852:

In Chur . . . . . 1 neuer Franken.
Franko durch die Post in der ganzen Eidgenossenschaft 1 Frk. u. 60 Cent.
Abonnirt wird mittelst Vorausbezahlung bei jedem Postamt — oder bei der Expedition, bei der leztern jedoch nur franko.

Das Vormundschaftswesen der Stadt Chur.

Zu den wichtigsten Errungenschaften unseres Kantons im Gebiete der Verwaltung gehört offenbar das im Jahr 1848 von den Ehrs. Räthen und Gemeinden angenommene Gesez über das Vormundschaftswesen. Der hohe Werth desselben muß besonders da anerkannt werden, wo dieser Zweig obrigkeitlicher Fürsorge noch sehr im Argen, ja ganz brach lag — und dieß war in nicht wenigen Gemeinden der Fall.

Die Stadt Chur ist der Kantonalgesetzgebung um volle 35 Jahre vorausgegangen; es hat ihr ferner in diesem Zeitraum nie an Männern gefehlt, welche Liebe und Aufopferung genug hatten, um diesem Zweig der öffentlichen Verwaltung ihre Thätigkeit zuzuwenden. Derselbe hatte sich daher auch einer steten geordneten Pflege und Fortbildung zu erfreuen. Dessenungeachtet bewirkte das Gesez vom Jahr 1848 auch in Chur mehrfache tief eingreifende Veränderungen und Verbesserungen.

Kaum war indeß durch die vielfachen Bemühungen des Stadtrathes und namentlich der Vogteibehörde die Einführung dieses

Gesetzes erstrebt worden, so drohte in Folge der zwischen Bürgern und Beisäßen zu Tage getretenen Verfassungsanstände dem städtischen Vormundschaftswesen eine Umgestaltung, welche für dasselbe je nach den dießfalls eintretenden Gesetzesbestimmungen von bedenklichen Folgen hätten sein können. Es ist jedoch nun zu hoffen, daß das Vormundschaftswesen wie bisher unter die Oberaufsicht und Leitung des Stadtrathes gestellt bleiben wird. Wie sehr dieß im Interesse der Sache liegt, geht namentlich aus folgenden statistischen Notizen hervor, die wir dem lezten Berichte der Vogteikommission an den Stadtrath erheben.

Im Amtsjahr 1849 auf 50 belief sich das unter vogteilicher Verwaltung stehende Vermögen auf . . . fl. 1,025,186. 15 kr.,
von welcher Summe blos . . . . . = 86,067. 37 =
auf 30 Beisäß-, alles Uebrige im Betrag von fl. 939,118. 38 kr.
auf 113 bürgerliche Vogteien traf. — Im Ganzen bestanden im genannten Amtsjahr 180 Vogteien, von denen 24 im nämlichen Zeitraum erloschen sind. In ebendemselben bestellte der Stadtrath auf Vorschlag der Vogteikommission 58 Vögte und Massavögte. Als gesezlich unversichertes Vermögen, in welchem jedoch die Handlungskapitalien nicht inbegriffen sind, ergab sich die Summe von fl. 68,032. 57 kr.

Im Amtsjahr 1850 auf 51 erscheinen bis zum November 194 Vogteien, von denen 156 über bürgerliche und 35 im Beisitz stehende Personen durch 89 Vögte und Massavögte verwaltet wurden. Leztere vertheilen sich wieder auf 65 Bürger und 24 Beisäße. Erloschen sind 33 und neubestellt wurden 70 Vogteien und Massavogteien. In Bezug auf die bevogteten Personen vertheilt sich obige Vogteienzahl wie folgt:

Vogteien über ledige Männer	19.
Vogteien über Jungfrauen	44.
Vogteien über Wittwen, verheirathete und geschiedene Frauen	44.
Vogteien über Erbs- und Todtenmassen	22.
Vogteien über Kinder	39.
Vogteien über Familien	17.

Das bis November 1851 unter vogteilicher Aufsicht stehende Vermögen beträgt im Ganzen . . . . . fl. 1,421,911. 15 kr.,
von welchem den Beisäßvogteien zutrifft . = 70.808. 45 =
Es beläuft sich somit das unter vogteilicher Aufsicht stehende bürgerliche Vermögen auf fl. 1,351,102. 30 kr.

Das noch gegenwärtig nicht nach Gesez versicherte Vogteigut vertheilt sich auf zwei Hauptpartieen:

1. Handlungskapitalien bevogteter Personen . fl. 60,371. 7 kr
2. Kapitalien ohne Hypothek, zum Theil mit Bürg- und Zahlerschaft. . . . . = 75,071. 19 =

In lezter Summe sind eine beträchtliche Anzahl Posten, welche, wenn auch nicht nach Gesez, dennoch als sehr gut angelegt betrachtet werden müssen. — Noch ist in Bezug auf die beträchtliche Vermögensvermehrung des Jahres 1851 zu bemerken, daß dieselbe nicht sowohl einen wirklichen Zuwachs vom Vogteivermögen als dem Umstande beizumessen ist, daß eine Anzahl von den bedeutenden Vermögensständen vom Jahr 1850 erst im darauffolgenden Jahre eingereicht werden konnte.

Die gesammten Verwaltungskosten belaufen sich vom Sept. 1847 bis Nov. 1851 auf fl. 3441. 34 kr. nach folgenden Rubriken:

für 122 Sitzungen . . . fl. 617. — kr.
Aktuarsgehalt für 4 Jahre = 400. — =
für Vogteisalarien . . . = 2424. 34 =

Auf das Jahr berechnet, betragen also die Unkosten fl. 860. 23 kr. — im Durchschnitt — wobei jedoch zu bemerken ist, daß nicht alle Vogteisalarien regelmäßig Jahr für Jahr bezogen worden sind und auch in Zukunft nicht bezogen werden. Nach den Bestimmungen der alten Vogteiordnung, wonach 5% von den bezogenen Zinsen als jährliche Verwaltungskosten gesprochen werden durften, würden sich nach dem jetzigen Vermögensstande durchschnittlich auf fl. 2800 belaufen — eine Summe, die die dermaligen wirklichen Unkosten weit überstiege.*)

*) Es wäre sehr wünschenswerth, wenn zur weitern Kenntniß unserer Verhältnisse auch aus andern Kreisen uns Stoff zu derartigen Berichten zugesandt würde. Wir ersuchen daher jeden, der dieß zu thun im Falle ist, um möglichst baldige gefällige Mittheilung. Die Red.